

Legasthenie und Dyskalkulie Rechtliche Aspekte

17.11.2008

Martin Bünemann

1

Einführung

- n In der heutigen Veranstaltung wollen wir Ihnen
- n Teilleistungsstörungen und den Umgang damit näher bringen.
- n Mein Name ist Martin Bünemann
 - u 53 Jahre alt, verheiratet, 3 Kinder
 - « 1 Sohn ist Legi

Teilleistungsstörung

- n Legasthenie und Dyskalkulie sind lt. WHO
 - u Aus der amtlichen deutschen Datenbank des DIMDI

ICD 10 (F80-F89)

Die in diesem Abschnitt zusammengefassten Störungen haben folgende Gemeinsamkeiten:

- a. Beginn ausnahmslos im Kleinkindalter oder in der Kindheit;
- b. eine Entwicklungseinschränkung oder -verzögerung von Funktionen, die eng mit der biologischen Reifung des Zentralnervensystems verknüpft sind;
- c. stetiger Verlauf ohne Remissionen und Rezidive.

In den meisten Fällen sind unter anderem die Sprache, die visuellräumlichen Fertigkeiten und die Bewegungskoordination betroffen. In der Regel bestand die Verzögerung oder Schwäche vom frühestmöglichen Erkennungszeitpunkt an. Mit dem Älterwerden der Kinder vermindern sich die Störungen zunehmend, wenn auch geringere Defizite oft im Erwachsenenalter zurückbleiben.

F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung

- n Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden. Umschriebenen Entwicklungsstörungen des Lesens gehen Entwicklungsstörungen des Sprechens oder der Sprache voraus. Während der Schulzeit sind begleitende Störungen im emotionalen und Verhaltensbereich häufig.
Entwicklungsdyslexie
Umschriebene Lesestörung
"Leserückstand"
Exkl.: Alexie o.n.A. (R48.0)
Dyslexie o.n.A. (R48.0)
Leseverzögerung infolge emotionaler Störung (F93.-)



17.11.2008

Martin Bünemann

6

17.11.2008

Martin Bünemann

7

F81.2 Rechenstörung

- n Diese Störung besteht in einer umschriebenen
- n Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten,
- n die nicht allein durch eine allgemeine
- n Intelligenzminderung oder eine unangemessene
- n Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft
- n vor allem die Beherrschung grundlegender
- n Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion,
- n Multiplikation und Division, weniger die höheren
- n mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra,
- n Trigonometrie, Geometrie oder Differential-
- n und Integralrechnung benötigt werden.
- n Entwicklungsbedingtes Gerstmann-Syndrom
- n Entwicklungsstörung des Rechnens
- n Entwicklungs-Akalkulie
- n **Exkl.:** Akalkulie o.n.A. ([R48.8](#))
- n Kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten ([F81.3](#))
- n Rechenschwierigkeiten, hauptsächlich durch inadäquaten Unterricht ([Z65](#))

Diagnostik ?

n Für die Schule

u Lt. „Legasthenerlass vom
19.07.1991

« Nicht erforderlich, es genügt die
Feststellung des Förderbedarfs
und die Förderung

[G:\LRS-Erlass.htm](#)

Diagnostik ?

- n Für die Jugendhilfe
 - u Außerschulische Förderung
 - « Nach § 35 a SGB VIII (KJHG)
 - « [G:_35a.html](#)
 - « Durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - Nach entsprechenden Leitlinien
 - [G:\Leitlinien-Informationssystem der AWMF.htm](#)

Diagnose

- n Haben wir die Diagnose einer Legasthenie oder Dyskalkulie

Dann haben wir eine Behinderung

GdB/MdE-Tabelle

**Einschränkung der geistigen
Leistungsfähigkeit im Schul-und
Jugendalter**

- n Kognitive Teilleistungsschwächen
- n (z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche [Legasthenie],
- n isolierte Rechenstörung)
- n leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung
- n der Schulleistungen 0 – 10
- n sonst – auch unter Berücksichtigung von
- n Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen
- n – bis zum Ausgleich. 20 – 40
- n bei besonders schwerer Ausprägung (selten) . . .
- n 50

Grundgesetz Artikel 3

- n 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- n (2) 1Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
2Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- n (3) 1Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Bedeutung

n Es gibt

- u Die Legasthenie
- u Die Dyskalkulie

« Bei Zweifeln durch ärztliche bzw. Amtsärztliche Atteste nachzuweisen

Legasthenie und Dyskalkulie sind Behinderungen

- n Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit
 - u GdB Tabelle Punkt 26.3

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

- n Verbiendet die Diskreminierung
 - u Art. 3 Abs.3 2. Satz

Rechtsprechung

- n Verwaltungsgericht Kassel Az. 3 G 419.06
 - u Einstweilige Anordnung gegen eine Schule. Es wurde einem Abiturient nur Notenschutz bzgl. der Rechtschreibung gewährt und keine Schreibzeitverlängerung nach dem „entweder – oder“

VG Kassel (rechtskräftig)

- n Es führt vielmehr
- n aus, dass sich der Anspruch des Abiturienten direkt aus den Grundrechten, nämlich
- n Art. 3 Abs. 1 GG ergibt. Die Grundrechte binden als unmittelbar geltendes Recht alle Staatsgewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) und gehen allen anderen gesetzlichen Normen vor.

- n Deshalb
- n kommt es auf die Regelungen des hessischen Erlasses nicht an, denn „ein aus den
- n Grundrechten folgender Anspruch kann ohnehin nicht durch Erlassregelung
- n ausgeschlossen werden.

Was bedeutet das?

- n Machen Sie es sich einfacher und verzweifeln nicht an nichtlesbaren Klausuren.
- n Seien Sie mutig und schreiben unter eine Vokabelarbeit
 - u Vokabeln mündlich abgefragt = 30 von 30 gewusst
 - « Und geben die dementsprechende Zensur = sehr gut

Freuen Sie sich über den nachstehenden Text:

- n Auf eine einheitlich geregelte Rechtschreibung kann unsere kulturell und technisch hochentwickelte Gesellschaft nicht verzichten.
- n Es ist daher selbstverständlich, daß die Rechtschreibung erlernt und geübt werden muß.

Sie ist jedoch kein Selbstzweck, und sie ist erst recht kein Gradmesser für Begabung und Intelligenz. Lehrer wie Lernende sollten daher zu einer aufgeschlossenen Einschätzung gelangen, die Überbewertung von Rechtschreibfehlern abbauen und Rechtschreibung als das betrachten, was sie ausschließlich sein soll:

- n Ein geeignetes Mittel zur Erleichterung der schriftlichen Kommunikation

- n Quelle:
- n Vorwort zum Jubiläumsduden
1980
- n Mannheim, im Februar 1980
- n Die Dudenredaktion
- n (ISBN 3-411-00901-2)

Eine andere Betrachtung schulischer Ausbildung VG Aachen 2L144/03

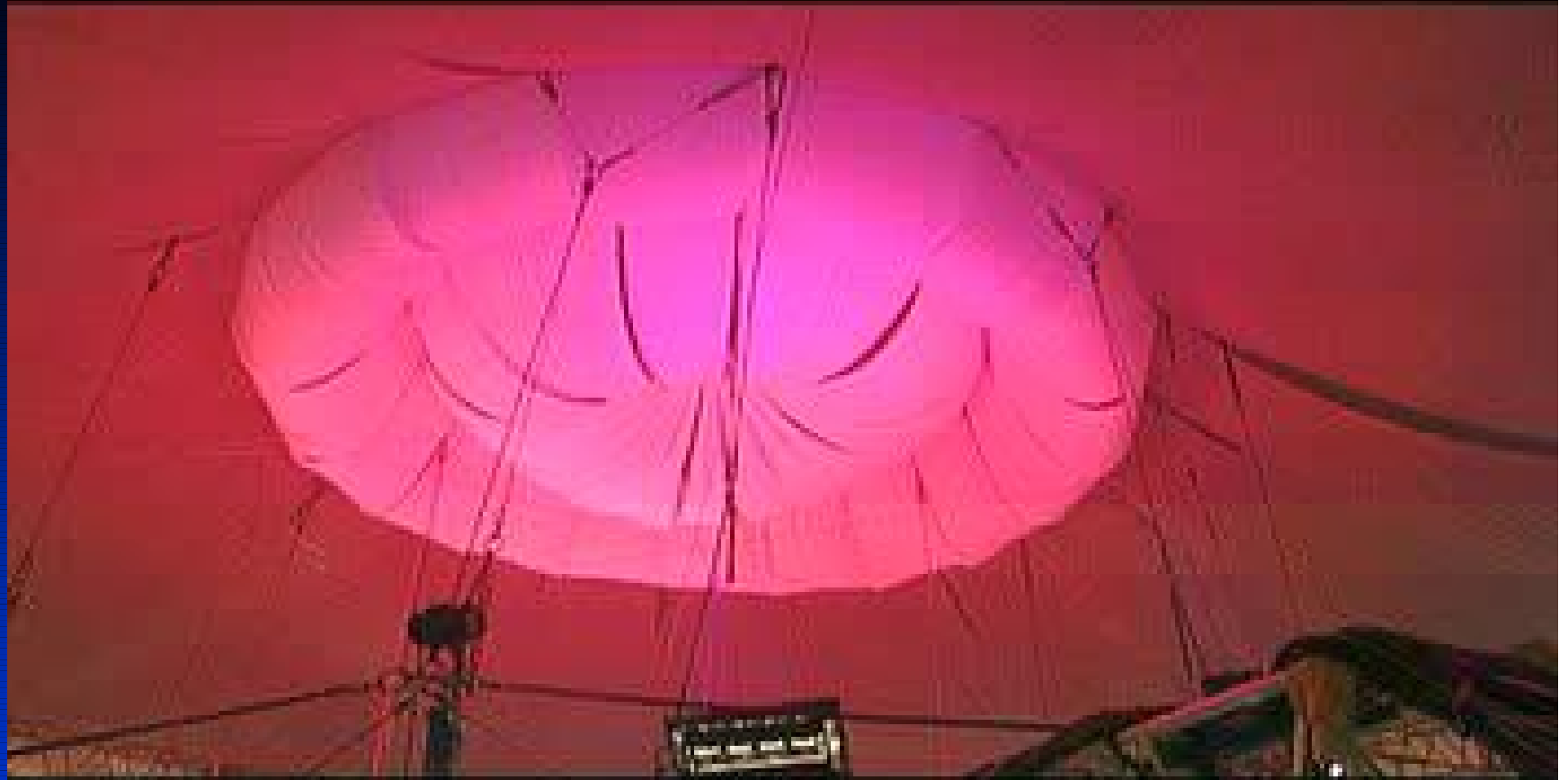
- n Zwar ist es richtig, dass in der Regel die Bewältigung schulischer Schwierigkeiten zunächst Aufgabe der Schule und der Eltern ist. Das heißt nicht, dass die Jugendämter sich um die Schule nicht zu kümmern brauchen. Bereits § 5 b Schulverwaltungsgesetz setzt auf die Kooperation von Schule und Jugendamt.

Denn - wie hier - ist die Schulverweigerung in aller Regel Ausdruck einer schweren seelischen Entwicklungsstörung der Jugendlichen, die im gegliederten Schulsystem dazu führt, dass Schüler zunächst von der bisher besuchten Schule auf die nächst niedrige Stufe "durchgereicht" werden (also vom Gymnasium auf die Realschule, von der Realschule auf die Hauptschule), ohne dass dabei jemals das Entwicklungsdefizit, welches Lehrer, Eltern und Mitschüler nur als "Verhaltensauffälligkeit" wahrnehmen, bearbeitet wird und die Schüler schließlich die letztgenannte Schulform dann häufig ohne jeglichen Abschluss verlassen, ja in besonders gelagerten Einzelfällen kann es selbst zur Anordnung des Ruhens der Schulpflicht kommen.

Da aber ohne Schulabschluss keine Lehrstelle zu finden ist, droht dem von der schweren Entwicklungsstörungen betroffenen Kreis von Jugendlichen das Abgleiten in den dauerhaften Sozialhilfebezug oder gar in ein kriminelles Milieu. Genau diese gesellschaftlich unerwünschte Entwicklung zu verhindern, obliegt traditionell der Jugendhilfe, die hier im Grunde vor der gleichen Aufgabe wie bei ihrer klassischen Klientel aus den sozialen Brennpunkten steht.

- n Was der heutige Steuerzahler für diese Jugendlichen nicht zu zahlen bereit ist, wird ihm spätestens in zwei oder drei Jahrzehnten im Ruhestand in Form einer Kürzung des zur Sicherung seines Lebensunterhalts dann erforderlichen Transfereinkommens in Rechnung gestellt werden

- n Da ich über alles reden darf, nur nicht über 45 Minuten, wünsche ich Ihnen weiterhin einen ereignisreichen Tag, verbunden mit der Hoffnung, etwas dazu beigetragen zu haben, unseren Kindern eine, ihren Fähigkeiten entsprechende, Bildung zu ermöglichen.



17.11.2008

Martin Bünemann

31